

Karlfriedrich Herb

Naturgeschichte und Recht

Rousseaus Weg vom *Discours sur l'inégalité* zum *Contrat social**

Ein Ton der Resignation schwingt mit, als Rousseau¹ im Frühjahr 1762 sein staatsphilosophisches Hauptwerk veröffentlicht. Denn was er – auf gerade einmal zweiundsiebzig Druckseiten – als seine *Prinzipien des Staatsrechts* vorlegt, ist bei weitem nicht die Ausführung jenes ehrgeizigen Unternehmens der *Institutions politiques*, das ihn seit Beginn der vierziger Jahre beschäftigt und von dem er sich seine Reputation als politischer Philosoph versprach². Ein solches Unternehmen, gesteht Rousseau, sei über seine Kräfte gegangen³. Infolgedessen könne die »kleine Abhandlung (petit traité)«, der er nach einigem Zögern den Titel *Du contrat social* gibt⁴, allenfalls als »Auszug (extrait)« aus jenem größeren Werk bezeichnet wer-

* Ich danke der Fritz-Thyssen-Stiftung für die großzügige Förderung meines Forschungsaufenthalts an der Maison des sciences de l'homme und am Centre de recherche en épistémologie appliquée (Paris) 1991/92.

1 Rousseaus Schriften werden, wo nicht anders vermerkt, nach der folgenden Ausgabe zitiert: Jean-Jacques Rousseau, *Oeuvres complètes*. Ed. B. Gagnebin / M. Raymond, Paris 1959 ff. Die deutschsprachigen Zitate des *Diskurs über die Ungleichheit* entstammen der kritischen Ausgabe von Heinrich Meier, Paderborn/München/Wien/Zürich 1984.

2 In den *Confessions* schreibt Rousseau im Frühjahr 1756 rückblickend: »J'étois assez magnifique en projets . . . Des divers ouvrages que j'avois sur le chantier, celui que je méditois depuis plus longtemps, dont je m'occupois avec le plus de gout, auquel je voulois travailler toute ma vie, et qui devoit selon moi mettre le sceau à ma réputation étoit mes *Institutions politiques*. Il y avoit treize à quatorze ans que j'en avois conçu la première idée, lorsqu'étant à Venise j'avois eu quelque occasion de remarquer les défauts de ce Gouvernement si vanté« (*Confessions*, Bd. I, S. 404).

3 »Je dois vous dire«, schreibt Rousseau am 18. Januar 1762 an Moultoy, »que je fais imprimer en Hollande un petit ouvrage qui a pour titre *Du contract social* ou *Principes du droit politique*, lequel est extrait d'un plus grand ouvrage, intitulé *Institutions politiques*, entrepris il y a dix ans, et abandonné en quittant la plume, entrepris qui, d'ailleurs, étoit certainement au-dessus de mes forces« (*Correspondance Générale*, Bd. VII, S. 63 f.).

4 Zwischenzeitlich sollte das Werk *De la Société Civile* heißen. Auch beim Untertitel experimentierte Rousseau zunächst (*Essai sur la constitution de l'état / sur la formation du corps politique / sur la formation de l'état / sur la forme de la République*), bis er sich schließlich für *Principes du droit politique* entschied (vgl. Bd. III, S. 1410).

den⁵. Dieses selber ist am Ende bloßes Projekt geblieben. Was nur ein Teil des Ganzen sein sollte, war am Ende schon das Ganze.

Rousseaus schmales Hauptwerk zur Rechts- und Staatsphilosophie scheint nun nicht nur im Hinblick auf die ursprünglich geplanten *Institutions politiques* ein Fragment geblieben zu sein. Auch an sich selbst betrachtet weist es, was seine Konzeption angeht, durchaus etwas Fragmentarisches auf. Denn obwohl der *Contrat social* schon mit seinem Titel ein programmatisches Bekenntnis zur Tradition des staatsphilosophischen Kontraktualismus ablegt, fehlt ihm gerade der für diese Tradition buchstäblich »grundlegende« Theorieteil, die Lehre vom Naturzustand. Auf den »status naturalis«, der doch im Selbstverständnis der neuzeitlichen Tradition die Propädeutik zur Lehre von Recht und Staat abgeben und den eigentlichen Referenzpunkt der gesamten »architectonica politica«⁶ bilden soll, kommt Rousseau im *Contrat social* allenfalls einmal am Rande zu sprechen. Gegenstand einer eigenständigen Erörterung wird die Theorie vom Naturzustand dort jedoch nicht⁷.

Dieser bemerkenswerte Umstand, daß Rousseau seine Theorie vom *Contrat social* im Lichte des vertragstheoretischen Begründungsprogramms gewissermaßen ohne konzeptionelles Fundament vorträgt, ist von den Interpreten aber bislang eher beiläufig registriert worden – oder mit Blick auf die eigentümliche Entstehungsgeschichte der Rousseauschen Staats- und Rechtsphilosophie erklärt worden. Das Fundament des *Contrat social* habe Rousseau danach bereits in einer früheren Schrift gelegt: in dem Mitte der fünfziger Jahre erschienenen *Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes*, der eine ausführliche Theorie vom natürlichen Zustand liefert. Nach diesem Erklärungsmuster treten beide Werke in einen unmittelbaren Zusammenhang, in dem der *Discours* die Funktion einer Propädeutik oder Grundlegung der Rousseauschen Staatsrechtsprinzipien erhält⁸. Diesen Zusammenhang hat Rousseau nach Meinung solcher Interpreten möglicherweise angedeutet, redete er selbst doch schließlich davon, im

5 »Ce petit traité est extrait d'un ouvrage plus étendu, entrepris autrefois sans avoir consulté mes forces, et abandonné depuis long-tems. Des divers morceaux qu'on pouvoit tirer de ce qui étoit fait, celui-ci est le plus considérable, et m'a paru le moins indigne d'être offert au public. Le reste n'est déjà plus« (CS, *Avertissement*, Bd. III, S. 349, vgl. hierzu *Confessions*, Bd. I, S. 516).

6 »isthac doctrina«, heißt es bei Pufendorf ganz im Sinne der opinio communis in bezug auf die Naturzustandstheorie, »suo sibi jure principem in politica architectonica vindicar locum« (*De statu naturali, Dissertationes Academicæ Selectiores*, Lund 1673, S. 584).

7 Ch. E. Vaughan bemerkt dazu lakonisch: »In the definite text (des CS, K.H.), the state of nature, which forms the necessary preliminary to the Contract, is dismissed in a few phrases which leave us no wiser than we were before« (Ch. E. Vaughan (H.), *The Political Writings of J.-J. Rousseau*, Cambridge 1915, Bd. I, S. 441).

8 Exemplarisch und wirkungsmächtig das Verdict von Robert Derathé: »Le Discours sur l'inégalité sert d'introduction au *Contrat social* et ne doit pas en être séparé« (*Jean Jacques Rousseau et la science politique des son temps*, Paris 2. Aufl. 1979, S. 131), mit dem dieser die Kommentierung der politischen Schriften Rousseaus in der Pléiade-Ausgabe maßgeblich bestimmt hat.

Discours – einem »Werk von größerer Wichtigkeit« – seine »Prinzipien« bereits »vollständig« entwickelt und schon hier alle theoretischen Wagnisse des *Contrat social* vorweggenommen zu haben⁹.

So verlockend es sein mag, Rousseau mit diesem Bekenntnis als Zeugen in eigener Sache aufzurufen, und so überzeugend der Rückgang vom *Contrat social* auf den *Discours* zunächst erscheinen mag, so birgt dieser Interpretationsansatz doch ein grundsätzliches Problem. Rousseau verfolgt nämlich in beiden Werken offensichtlich ganz unterschiedliche systematische Perspektiven. Die Thematisierung des Ursprungs der »société civile« ist in beiden Werken jeweils unterschiedlichen, ja konkurrierenden Interessen verpflichtet; ein Umstand, auf den Rousseau, ansonsten eher geizig mit Auskünften über seine methodischen und systematischen Motive¹⁰, selbst aufmerksam gemacht hat. So setzt er die Problemstellung des *Contrat social* deutlich gegen die der früheren Schrift ab: Die naturwüchsige Genesis der bürgerlichen Gesellschaft, die der *Discours* nachzeichnet, spielt für den Autor der *Principes du droit politique* keine Rolle mehr: Nicht die Entstehung, sondern die rechtliche Legitimität des »status civilis« wird hier zum Problem. Darin liegt ein methodischer Neuansatz, den Rousseau selbst als einen Übergang zur »quaestio juris« verstanden hat. Um so fragwürdiger muß es erscheinen, die Interpretation des Rousseauschen Staatsrechts mit der Hypothek der Fundierung in seiner Geschichtsphilosophie zu belasten. Von Rousseau selbst fehlt jedenfalls jeder ausdrückliche Hinweis, der eine solche Fundierung des *Contrat social* forderte – oder erlaubte.

⁹ »J'eus bientôt occasion de les (mes principes, K.H.) développer tout à fait dans un ouvrage de plus grande importance«, heißt es in den *Confessions* (Bd. I, S. 388) mit Bezug auf den zweiten *Discours*. Und später: »Tout ce qu'il y a de hardi dans le *Contrat social* étoit auparavant dans le *Discours sur l'inégalité*« (Bd. I, S. 407). Auf diese Aussagen beruft sich auch Leo Strauss, wenn er den *Discours* mit einem Superlativ als »Rousseaus philosophischstes Werk« herausstellt und – ähnlich wie Derathé, aber aus anderen Motiven – zur »Grundlage« des *Contrat social* erklärt (*Naturrecht und Geschichte*, Frankfurt 1977, S. 275 f.). Der *Discours* »erzählt die Geschichte des Menschen, um jene staatliche Ordnung zu entdecken, die mit dem Naturrecht übereinstimmt« (ebd.). Die Auffassung erweist – wie die folgenden Ausführungen zeigen werden – sowohl hinsichtlich der Bedeutung der Naturgeschichte für das Staatsrecht wie auch bezüglich des Zusammenhangs von natürlichem und politischem Recht als fragwürdig.

¹⁰ Vgl. die Gegenüberstellung von Faktums- und Geltungsproblematik im *Discours* (Bd. III, S. 122, 178, 182, 191), im *Genfer Manuskript CSMS* (Bd. III, S. 297, 305) und im *CS* (Bd. III, S. 353, 354). Im *Emile* liefert Rousseau, bei Gelegenheit des Resümees der Staatsrechtsprinzipien, eine wichtige methodologische Bemerkung, mit der er den *Contrat social* als Ganzes auf das Niveau einer normativen Theorie hebt: »Avant d'observer, il faut se faire des règles pour ses observations: il faut se faire une échelle pour y rapporter les mesures qu'on prend. Nos principes de droit politique sont cette échelle. Nos mesures sont les lois politiques de chaque pays« (Bd. IV, S. 837). Vermittels dieser Metabasis sind die deskriptiven Bestimmungen der Republik in normativ-praktische, urteils- und handlungsleitende Ideen zu übersetzen. Die Theorie des *Contrat social* wird damit – ab extra – zu einer Theorie der »republica noumenon« (Kant, *Streit der Fakultäten*, AA Bd. VII, S. 91) erklärt.

Wenn ich im folgenden versuche, einiges Licht in die komplexen Begründungszusammenhänge des Rousseauschen Staatsrechts zu bringen, so möchte ich damit gerade Zweifel an dem entwicklungsgeschichtlichen Interpretationsmuster nähren und demgegenüber für eine prinzipientheoretische Lektüre des *Contrat social* aus sich selbst heraus plädieren, nämlich allein aus den dort vorgetragenen Grundsätzen. Daß ich mich zunächst dennoch dem *Discours* zuwende, hat vor allem folgenden Grund: Schon für diese frühe Schrift läßt sich zeigen, daß die Naturzustandstheorie kein Fundament abgibt für die Prinzipien des politischen Rechts, die Rousseau dort bereits im Ansatz entwickelt. Die Lektüre des *Discours* macht darüber hinaus deutlich, daß schon hier Rousseaus entwicklungsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Interessen miteinander konkurrieren.

In einem zweiten Schritt werde ich mich einem Rousseauschen Text widmen, der für die Frage des Zusammenhangs zwischen Naturzustand und Vertrag von unmittelbarem Interesse ist: die Erstfassung des *Contrat social*, das sog. *Genfer Manuskript* (CSMS). Anders als in der publizierten Fassung wird das Problem des Naturzustands dort noch ausführlich behandelt. Mein Interesse gilt der systematischen Intention, die Rousseau hier verfolgt, und den Konsequenzen, die sich aus der Überarbeitung für die Konzeption der »endgültigen« Staatsphilosophie im *Contrat social* ergeben.

Zum Schluß möchte ich zeigen, daß Rousseau dem Naturzustandsmodell im *Contrat social* nur noch eine äußerst bescheidene Funktion beimißt und damit eine methodische Restriktion vornimmt, die für seine Theorie legitimer Herrschaft inhaltlich und konzeptionell von weitreichender Konsequenz ist.

Zwar möchte ich mich im folgenden auf die *Systematik* der Rousseauschen Rechts- und Staatsphilosophie konzentrieren; dennoch vertrete ich in meiner Argumentation zugleich – und zwangsläufig – eine entschiedene Position zu deren Entstehungsgeschichte. Diese Geschichte verläuft – und dies möchte ich gewissermaßen am Rande zeigen – aufs Ganze gesehen kontinuierlich. Man findet in ihr keinen fundamentalen Umbruch, der eine grundsätzliche Revision des ursprünglichen Ansatzes verlangt und zu einer ganz anderen Theorie geführt hätte¹¹. Es gibt – allerdings – Brüche in Rousseaus Theorie. Sie lassen sich indes nicht werkgeschichtlich datieren, sondern sind Ausdruck heterogener systematischer Interessen, die Rousseau durchgängig, in seinen frühen wie in seinen späten Schriften, verfolgt¹². Die Konkurrenz dieser Interessen ist es, die den Rousseauschen *Principes*

11 Daß es in Rousseaus Denken zwischen 1755 und 1762 einen grundsätzlichen Umbruch gibt, in dessen Verlauf sich Rousseau mit der gesamten neuzeitlichen Staatsphilosophie konfrontiere, versucht Reinhard Brandt in seinem Buch *Rousseaus Philosophie der Gesellschaft* (Stuttgart-Bad Cannstatt 1973) zu zeigen, welches das Anliegen Vaughans aufnimmt und weiterführt. Zur Kritik dieses Ansatzes siehe M. Forschner, »Zur Entwicklungsgeschichte von Rousseaus Rechts- und Staatsphilosophie« in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 31, (1977), S. 217–233.

12 Dies zeigt sich insbesondere in Rousseaus Rezeptionsbezügen zu Hobbes und Locke. Nachfolge und Distanzierung sind hier nicht zeitlich fixierbaren Phasen in Rousseaus intellektueller Entwicklung zuzuordnen, sondern resultieren aus unterschiedlichen Frage-

du droit politique ihre einzigartige – und oft problematische – Gestalt verliehen hat und letztlich auch sein paradoxes Verhältnis zur neuzeitlichen Vertragstheorie prägt. Der *Discours sur l'inégalité* gibt hierfür ein eindrucksvolles Beispiel.

Rousseau hat mit seinem *Discours* bekanntlich auf eine Frage der Akademie von Dijon geantwortet. »Welches ist die Quelle der Ungleichheit unter den Menschen und, ist sie durch das natürliche Gesetz autorisiert?« lautete die zweigliedrige Akademie-Frage, der Rousseau sogleich eine prinzipiellere, eine geschichtsphilosophische Wendung gibt. Hatte die Akademie eine Antwort suggeriert, die die gesellschaftliche Ungleichheit mit Rekurs auf das natürliche Gesetz kritisiert oder legitimiert, so stellt Rousseau den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft als solcher und die Konzeption des Naturgesetzes als kritische Norm selbst zur Disposition. Der Naturgesetzbegriff der »Modernen« (Bd. III, S. 124) bedarf, bevor er zum Maßstab der Kritik wird, zuerst selbst einer kritischen Untersuchung. Rousseau liefert sie im Zusammenhang einer kritischen Auseinandersetzung mit der neuzeitlichen Vertragstheorie.

Folgt man der programmatischen Ankündigung im Vorwort des *Discours*, so macht sich Rousseau die systematische Grundabsicht dieser Tradition durchaus zu eigen, im Modell des Naturzustandes Aufklärung über die normativen Grundlagen des bürgerlichen Zustands zu suchen. Wie seine Vorgänger fühlt auch er die »Notwendigkeit, . . . bis zum Naturzustand zurückzugehen« (Bd. III, S. 132), um darin die »Grundlagen der Gesellschaft« offenzulegen. So einig er sich in dieser Aufgabenstellung mit seinen Vorgängern weiß, so vermißt er doch in deren Beiträgen die philosophische Radikalität und methodische Konsequenz, die für eine erfolgreiche Auflösung dieser Aufgabe notwendig wären. Die fiktive Suspendierung des bürgerlichen Zustands sei bei ihnen bereits mit der Abstraktion von Recht und Staat zum Stillstand gekommen, die durch diese Institutionen bestimmte – und deformierte – Natur des Menschen werde aber nicht eigens thematisiert. Deshalb seien sie nicht zu einem authentischen Begriff des »homme naturel« und seiner ursprünglichen Lebensbedingungen im Naturzustand gekommen. »Die Philosophen, welche die Grundlagen der Gesellschaft untersucht haben, haben alle die Notwendigkeit gefühlt, bis zum Naturzustand zurückzugehen, aber keiner von ihnen ist bei ihm angelangt . . . alle haben (schließlich) unablässig von Habsucht, von Unterdrückung, von Begehren und von Stolz gesprochen und damit auf den Naturzustand Vorstellungen übertragen, die sie der Gesell-

stellungen, unter denen die Theorie seiner Vorgänger rezipiert wird. Daß sich Rousseau gleichermaßen affirmativ und polemisch auf seine Vorgänger bezieht, liegt nicht daran, daß sich etwa eine frühe Locke-Nachfolge in Feindschaft verwandelt habe (Vaughan) oder die Hobbessche Theorie vom Gegenstand der Kritik zur Quelle der theoretischen Inspiration geworden wäre (Derathé); vielmehr sind diese unterschiedlichen Bezüge Ausdruck eines paradoxen Rezeptionsmusters, wie es für Rousseaus Verhältnis zur Vertragstheorie im ganzen bestimmend ist. Aus einer einmaligen theoretischen Kehrtwende jedenfalls lassen sich die komplexen Rezeptionsbezüge nicht hinreichend erklären.

schaft entnommen hatten. Sie sprachen vom wilden Menschen und sie beschrieben den bürgerlichen Menschen« (Bd. III, S. 132).

Indem Rousseau die Frage nach dem veritablen Naturzustand auf diese Weise unmittelbar zu einer entschieden anthropologischen macht¹³, verändert er die Erklärungsfunktion des Begriffs: Er verwandelt, gleichsam unter der Hand, das rechtstheoretische Modell der Tradition in ein geschichtsphilosophisches: Ging es jener darum, im Modell des »status hominum extra societatem civilem«¹⁴ die Institution des bürgerlichen Zustands zu legitimieren und der Staatsgewalt naturrechtliche Bedingungen legitimer Herrschaft zu setzen, so bildet das Modell im *Discours* den Rahmen für eine umfassende genetische Rekonstruktion des wahren »homme naturel« und – als Geschichte des Verlustes dieser Ursprünglichkeit – für eine Rekonstruktion einer mißratenen Zivilisationsgeschichte der Menschheit.

Diese Verschiebung der Fragestellung ist eine heimliche – heimlich, weil Rousseau seinen Naturzustandsrekurs anfangs in den Dienst der Entdeckung der normativen Grundlagen des Staates stellt. Vor diesem Hintergrund muß man die Kontroverse verstehen, in die sich Rousseau mit seinen neuzeitlichen Vorgängern begibt. Wir brauchen uns an dieser Stelle nicht auf die methodischen Prinzipien und die Inhalte des Rousseauschen Rekonstruktionsvorhabens einzulassen – etwa die Orientierung an Methoden der empirischen Wissenschaften (vgl. Bd. III, S. 133, 198), die Inanspruchnahme ethnologischer Forschung (vgl. Bd. III, S. 140), die Berufung auf subjektive Introspektion (Bd. III, S. 126) –, um zu sehen, daß sein Modell den Absichten der Tradition gewissermaßen diametral entgegengesetzt ist: Was Hobbes, Locke und Pufendorf fraglos zur Naturausstattung des Menschen und zu seinem Wesen als Rechtssubjekt im Naturzustand rechnen: praktische Freiheit, Rationalität, Bezogenheit auf Naturgesetz und Naturrecht, das alles gilt Rousseau bereits als Deformationsmoment des »homme naturel«. Dieser erweist sich vielmehr als striktes Gegenbild zum »animal rationale et sociale« der Tradition. Vernunftlosigkeit, Sprachlosigkeit und der Mangel gesellschaftlicher Verbindungen sind demgegenüber für Rousseau die ursprünglichen, wahren Bedingungen der »nature de l'homme«, deren er in der Gestalt des »homme naturel« habhaft wird. Es sind dies zugleich die Bedingungen, welche die friedvolle Existenz der Gattung im »Naturzustand« und das geglückte Leben des einzelnen jenseits von Reflexion und Sozialität garantieren¹⁵. Von der Naturaus-

13 »Cette même étude de l'homme originel, de ses vrais besoins, et des principes fondamentaux de ses devoirs, est encore le seul bon moyen qu'on puisse employer pour lever ces foules de difficultés qui se présentent sur l'origine de l'inégalité morale, sur les vrais fondemens du Corps politique, sur les droits réciproques de ses membres, set sur mille autres questions semblables, aussi importantes que mal éclaircies« (Bd. III, S. 126).

14 So lautet der Titel des ersten Kapitels von Hobbes' *De Cive*. – Hobbes hat im übrigen mit Bedacht den Plural – »status *hominum*« – gewählt. Es geht ihm um die Problematik des Naturzustands in rechtlich-sozialer Perspektive.

15 Darin kommt vor allem eine Distanzierung gegenüber Pufendorfs Apologie des Kulturzustands zum Ausdruck, die den Naturzustand als eine negative »*fictio contrarii*« zur

stattung dieses »homme naturel« her bestimmt sich das »Bild des wahren Naturzustands«, ein Bild, das Rousseau als kritischer Referenzpunkt für seine Auseinandersetzung mit der genuin rechtstheoretischen Naturzustandskonstruktion der Tradition dient.

Für wie originell man Rousseaus Argumente in dieser Kontroverse, für wie radikal seinen anthropologischen Ansatz, und schließlich für wie gelungen man überhaupt seine geschichtsphilosophische Revision des neuzeitlichen Naturzustandsmodells halten mag: den Begründungsabsichten seiner Vorgänger wird er mit seiner Kritik gewiß nicht gerecht. Ja, mehr noch, gemessen an deren Absichten möchte man Rousseaus Alternativkonzeption schon beinahe als Produkt eines, Mißverständnisses, als Produktivwerden eines entwicklungsgeschichtlichen Resentiments verstehen¹⁶.

Als Kontrastbild zum bürgerlichen Zustand erfüllt der Naturzustand im *Discours* zwar die Funktion einer kritischen Norm, dies aber nicht etwa in rechtlich-normativer, sondern vielmehr in kulturkritischer Absicht, eine Absicht, die in der durchgängigen Desavouierung des »homme civilisé« im Zeichen der geglückten Existenz des »homme naturel« ihren augenfälligsten Ausdruck findet (vgl. Bd. III, S. 293 f.). In dieser Kontrastierung bleiben »die wahren Grundlagen des Politischen Körpers, die gegenseitigen Rechte seiner Glieder« (Bd. III, S. 126), die Rousseau anfangs mit seinem Naturzustandsrekurs entdecken wollte, allerdings im Dunkeln. Eine rechtliche Norm für die Staatskonstitution liefert der Begriff des veritablen Naturzustands nicht: Weder gibt er – positiv – ein naturrechtliches Modell für die »société civile« ab (wie etwa bei Locke), noch führt er – negativ – als Defizitmodell einer friedlosen Naturrechtsgemeinschaft zur Begründung der Notwendigkeit der Staatsgewalt (wie etwa bei Hobbes). Während Hobbes das »exeundum esse e statu naturali« als kategorische Forderung der *recta ratio* erweist, beschreibt Rousseau den Ausgang aus dem Ursprungszustand als kontingenten naturwüchsigen Prozeß, in dem die Schaffung des politischen Gemeinwesens lediglich als weiteres Datum im allgemeinen Niedergang erscheint.

Daß Rousseau mit der geschichtsphilosophischen Wendung seines Naturzustandsmodells die ursprüngliche (natur-)rechtliche Fragestellung des *Discours* aufgibt, ist das eine, daß er dort, wo er sich dann doch dem »Ursprung der Gesellschaft und der Gesetze« (Bd. III, S. 178) unter rechtsphilosophischen Gesichtspunkten zuwendet, auf jeden Rekurs auf sein Naturzustandsmodell verzichtet, ist das andere, was man gewöhnlich hinter der aufwendigen Rhetorik des *Discours* zu übersehen geneigt ist.

Zivilisation im bürgerlichen Zustand bestimmt (vgl. Pufendorf, *De jure naturae et gentium*, Frankfurt am Main 1672 (Buch II, Kap. 2).

- 16 In Rousseaus Einwänden gegenüber Hobbes wird letzten Endes nur derjenige »powerful arguments« (so etwa M. F. Plattner, *Rousseau's State of Nature*, DeKalb 1979, S. 67) entdecken können, der sich ganz der genetisch-anthropologischen Perspektive des *Discours* verschreibt und dabei die juristisch-handlungstheoretische Begründungsabsicht der Hobbeschen Naturzustandstheorie außer acht läßt.

Das rechtsphilosophische Intermezzo, wie man die prinzipientheoretischen Überlegungen zur Errichtung des bürgerlichen Zustands vielleicht nennen könnte, ist jedenfalls von der genetischen Rekonstruktion des »status naturae purae« argumentativ gänzlich unabhängig, mehr noch, es steht zu dessen Prämissen in unmittelbarem Widerspruch. Bei der Kritik traditioneller Modelle der Herrschaftslegitimation setzt Rousseau den kritisch reformierten Naturzustandsbegriff außer Kraft und argumentiert nunmehr ausschließlich im Rückgriff auf die Idee des Rechts. Rousseau rekurriert dabei insbesondere auf einen geschichtsinvarianten Naturrechtsbegriff lockescher Prägung (vgl. Bd. III, S. 184), von dem er sich zuvor mit seiner entwicklungsgeschichtlichen Kritik der »Modernen« distanziert und den er durch die vorrationalen Prinzipien des »amour de soi« und der »pitié« (vgl. Bd. III, S. 125 f.) zu ersetzen versucht hatte.

Es hat allerdings den Anschein, als habe Rousseau darin so wenig ein Problem erkannt wie in dem stillschweigenden Perspektivenwechsel von naturgeschichtlicher Rekonstruktion zu einer rechtstheoretischen Kritik der Vertragstheorie: Der Perspektivenwechsel, den er beiläufig mit der unverdächtigen Formel kommentiert, »die Tatsachen anhand des Rechts zu untersuchen« (Bd. III, S. 182), also gewissermaßen schon im *Discours* die Perspektive des späteren *Contrat social* einzunehmen, dieser Perspektivenwechsel bleibt theoretisch unbewältigt.

Wie weit Rousseau sich in diesen Passagen im zweiten Teil des *Discours* freilich bereits von dem »Studium des ursprünglichen Menschen« entfernt, welches ihm anfangs Einsicht in die »wahren Grundlagen des politischen Körpers« verschaffen sollte (vgl. Bd. III, S. 126), wird deutlich, wenn man sich seine Kritik alternativer Staatsgründungskonzepte anschaut. Rousseau markiert hier, dem Kontext einer kritischen Abgrenzung entsprechend *per negationem*, bereits wichtige Fixpunkte, die die Gestalt seines späteren Staatsrechts im Umriß bestimmen. Der *Contrat social* läßt sich in dieser Hinsicht als eine Präzisierung und Entfaltung der Positionen des *Discours* verstehen, die nun freilich – wenn auch nicht vollständig, so zumindest dem Anspruch nach (vgl. Bd. III, S. 351 f.) – aus dem thematischen Kontext der Gattungsgeschichte befreit sind.

Will man diese kritischen Ansätze zur künftigen Staatsrechtstheorie kurz charakterisieren, so bieten sich folgende Formeln an: 1. Ohne Freiheit als Geltungsbedingung des Vertrages keine rechtliche Legitimität des bürgerlichen Zustands. 2. Ohne annähernde ökonomische Gleichheit unter den Vertragsschließenden keine Realisation des Vertragszwecks. 3. Ohne absolute Rechtsposition des Souveräns kein gesicherter Bestand der staatlichen Rechtsordnung.

Zu 1. Wie im *Contrat social* erklärt Rousseau schon im *Discours* die Freiheit des einzelnen – und nicht die Selbsterhaltung – zur obersten Geltungsbedingung des bürgerlichen Zustands. Er distanziert sich damit von all jenen Versionen eines – ideellen – Staatsgründungsaktes, in welchen die Freiheit des einzelnen nicht, oder doch nicht entschieden genug zum Prinzip des Vertrages und der daraus hervorgehenden Herrschaftsordnung gemacht wird. Individuelle Freiheit erscheint als

»Gabe der Natur«, die die einzelnen in ihrer »qualité d'hommes« (Bd. III, S. 184) erhalten und die nicht zur beliebigen Disposition in vertraglichen Vereinbarungen steht. Rousseau wendet sich damit gegen die »absolutistischen« Vertragsmodelle von Grotius, Hobbes und Pufendorf, wobei ihm Barbeyrac und Locke als Gewährsmänner seiner Kritik dienen, eben jener »weise Locke« (Bd. III, S. 170), der bei der Formulierung des Naturrechtsbegriffs ebenso Pate steht wie bei der Bestimmung des Vertragszwecks: Gesetzlicher Schutz von »Gütern, Freiheit und Leben« (vgl. Bd. III, S. 181) sind für Rousseau, wie schon für Locke¹⁷, naturrechtlich verbürgte individuelle Ansprüche, durch die Zweck und Existenzbedingung der »société civile« normierend definiert sind.

Zu 2. Gilt Rousseaus erste Forderung einer Neudefinition des Vertragsbegriffs, so entspringt die zweite Forderung – nach annähernder ökonomischer Gleichheit – einer Reflexion auf die politische Funktion des Vertragsabschlusses. Eine Forderung im übrigen, die Rousseau in gleicher Weise auch im Enzyklopädie-Artikel *Economie politique* (vgl. Bd. III, S. 258, 271) und im *Contrat social* (vgl. Bd. III, S. 368, 391 f.) erhebt. Ausgangspunkt ist dabei jeweils die Überlegung, daß die Erfüllung des Vertragszwecks, nämlich die Gewährleistung der rechtlichen Freiheit aller Bürger, notwendig scheitern muß, wenn die vorvertraglichen Eigentumsverhältnisse bereits durch extreme Ungleichheit unter den Bürgern gekennzeichnet ist. In einer solchen Situation gerät die vertragliche Rechtsordnung, trotz ihres Prinzips der Rechtsgleichheit, zu einer Institution des Interessenrechts. Diese Gefahr läßt Rousseau in der »hypothetischen Geschichte der Regierungen« (Bd. III, S. 127) des *Discours* dadurch manifest werden, daß er den Vertragsschluß in einer Phase großer sozialer Ungleichheit verortet und die Verrechtlichung als Sanktion dieser Ungleichheit begreift. Aus der List einer parteiischen Vernunft entsprungen, dient der Vertrag – ungeachtet der Freiwilligkeit seines Zustandekommens und seines juridischen Inhalts – allein den Reichen. Die Stiftung des bürgerlichen Zustands entdeckt sich damit von vornherein als Betrug (Bd. III, S. 177).

Was die Therapie aus diesem Befund angeht, so hat der Staat die Aufgabe, jenen Gefährdungen, die sich aus der Dynamisierung der wirtschaftlichen Ungleichheit ergeben, – im Interesse der Rechtsidee – durch Schaffung möglichst homogener Eigentumsverhältnisse zu begegnen. Dies soll, wie Rousseau in der *Economie politique* näher ausführt, auf dem Weg gesetzlicher Beschränkungen des Eigentumserwerbs geschehen; eine Enteignung der Besitzenden sieht er nicht vor. Die Institution des Eigentums als eines »droit sacré« (Bd. III, S. 263) bleibt unangetastet. »Solange nicht alle etwas besitzen und niemand zuviel besitzt« (Bd. III, S. 368), so das Resümee im *Contrat social*, muß sich die Vertragsidee öffentlicher Gerechtigkeit schlechterdings als Illusion erweisen.

Zu 3. Während Rousseau mit einer solchen Forderung in der Vertragstradition weitgehend allein steht, so bewegt er sich in Fragen staatlicher Souveränität wie

¹⁷ Second Treatise § 123.

selbstverständlich in den Spuren von Hobbes. So energisch er auch zunächst gegen dessen Naturzustandslehre, jenes »sinnlose System eines natürlichen Krieges eines jeden gegen alle« (Bd. III, S. 611), zu Felde zog, so polemisch er auch sonst – hier wie im *Contrat social* – sein Verhältnis zu Hobbes, dem »fauteur du despotisme« (Bd. III, S. 353), definiert: Wo es darum geht, dem staatlichen Souverän eine absolute Rechtsposition zu verschaffen, ist Rousseau ganz den Perspektiven seines großen Gegners verpflichtet. Dieses Erbe zeigt sich in besonderer Weise bei der Thematisierung der *opinio communis* vom Regierungsvertrag. Wenn auch Rousseaus eigene Position nur mühsam aus dem Amalgam von Darstellung, provisorischer Übernahme und kritischer Abweisung des Regierungsvertrags herauszulesen ist¹⁸, so wird doch aus dem Kontext deutlich, daß er sich schon hier gegen die Idee einer zweistufigen Staatskonstitution ausspricht, wie sie etwa Pufendorf mit seiner Unterscheidung von »*pactum unionis*« und »*pactum subjectionis*« formuliert hatte¹⁹. Eine solche Vertragskonstruktion muß in Rousseaus Augen notwendig scheitern, weil mit ihr die Frage der Absolutheit staatlicher Souveränität keine abschließende und eindeutige Antwort findet. Indem Rousseau gegenüber der traditionellen Konzeption auf dem Hobbesschen »*Quis iudicabit?*« beharrt, entlarvt er das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern »Volk« und »Regierung« als permanentes und unaufhebbares Konfliktverhältnis, das zu »unvermeidlichen Mißbräuchen« (Bd. III, S. 185) führe und die staatliche Ordnung damit schon von ihrer Vertragsstiftung her gefährde. Unter rein rechtsimmanenten Gesichtspunkten gilt ihm die Konstruktion des Regierungsvertrages daher gescheitert, sie läuft, wie es dann im *Contrat social* bündig heißen wird, der Idee des bürgerlichen Zustands »in jeder Weise zuwider«²⁰. Ohne absolute Souveränität, so lautet die Rousseausche Konsequenz, ist eben auf Dauer kein Staat zu machen.

Daß die staatliche Souveränität hingegen notwendig und *unvermittelt* in den Händen des Volkes liegen muß (jene Forderung also, mit der Rousseau sich entschieden gegen Hobbes wendet), sagt Rousseau in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich. Der Begriff der »*volonté générale*« taucht im *Discours* nicht auf.²¹ Die Sache allerdings, für die der Begriff steht – nämlich die unrepräsentierbare Gesetzgebungsautonomie des Volkes, kombiniert mit der Vorstellung einer nicht-vertraglichen Delegation der Regierungsgewalt als bloßer Exekutive – ist dem *Dis-*

18 Einige Interpreten sehen Rousseau hier noch als Anhänger der Lehre vom Regierungsvertrag und unterstellen folglich einen Wandel der Vertragskonzeption vom *Discours* zum *Contrat social*. Vgl. etwa Lester G. Crocker, »The relations of Rousseau's *Discours* and the *Contrat social*« in: *Romanic Review*, vol. 51, 1960, S. 33 ff.

19 *De jure naturae et gentium*, aaO., Bd. VII, S. 2, §§ 9–12.

20 »On voit encore«, heißt es im *Contrat social* zum Regierungsvertrag, »que les parties contractantes seroient entre elles sous la seule loi de nature et sans aucun garant de leurs engagements réciproques, ce qui répugne de toutes manieres à l'état civil« (Bd. III, S. 432 f.). Rousseau folgt auch hier ganz offensichtlich der Hobbesschen Argumentation, siehe etwa *Leviathan* XVIII, 4. Abs.

21 Dies verwundert vor allem deshalb, weil Rousseau den Begriff in der ebenfalls 1755 erschienenen *Economie politique* bereits durchgängig verwendet (vgl. Bd. III, S. 245 ff).

cours jedoch nicht fremd. Fast versteckt in der schwer dechiffrierbaren Destruktion des Regierungsvertrages, läßt sich das Programm des *Contrat social* bereits in nuce erkennen: »Da das Volk, was die gesellschaftlichen Beziehungen betrifft, alle seine [Einzel-]Willen zu einem einzigen vereinigt hat (réuni toutes ses volontés en une seule), werden alle Artikel, über die dieser Wille sich erklärt, zu ebenso vielen Grundgesetzen (Loix fondamentales), die alle Mitglieder des Staates ohne Ausnahme verpflichten, und eines dieser Gesetze regelt die Wahl und die Gewalt der Magistrate, die damit beauftragt sind, über die Ausführung der anderen zu wachen« (Bd. III, S. 184 f.).

Zuvor hatte Rousseau in der *Widmung an die Republik Genf*, die dem *Discours* vorausgeht, die Idee eines Staates anklingen lassen, in dem »niemand . . . von sich sagen könnte, er stehe über dem Gesetz, und . . . niemand von außen ein Gesetz auferlegen könnte, das anzuerkennen der Staat genötigt wäre« (Bd. III, S. 112), in dem also »das Recht der Gesetzgebung allen Bürgern gemeinsam wäre« (Bd. III, S. 113 f.).

Die Idee dieser Republik voll zu entfalten, sollte allerdings jenem Werk vorbehalten bleiben, in dem sich Rousseau a limine von der Hypothek eines Rückgangs auf das »Bild des wahren Naturzustands« freigemacht hatte: dem *Contrat social*.

Halten wird, bevor wir uns nun Rousseaus »endgültiger« Staatsrechtstheorie zuwenden, noch einmal fest: Entgegen der programmatischen Ankündigung des *Discours* liefert das entwicklungsgeschichtlich reformierte Modell des veritablen Naturzustands kein Grundlegungsmodell für die frühen staatsrechtlichen Positionen. Diese entspringen vielmehr einer kritisch-assimilierenden Auseinandersetzung mit der Tradition der Vertragstheorie, bei der sich bereits einige zentrale Momente der späteren Rechtsidee herauskristallisieren. In Fragen staatlicher Souveränität zeigt sich eine deutliche Beeinflussung durch Hobbes, die auch im *Contrat social* wirksam bleiben wird – und ungeachtet der durchgängigen entwicklungsgeschichtlich motivierten Kritik der Naturzustandstheorie besteht. Dasselbe Rezeptionsmuster gilt für Locke: Wenn dessen Begriffe vom Naturzustand und vom Naturrecht zunächst auch in gleicher Weise dem entwicklungsgeschichtlichen Ressentiment zum Opfer fallen, so schließt sich Rousseau in den staatsrechtlichen Partien des *Discours* doch den Lockeschen Vorgaben an. Was Rousseau hier in eigenem Namen übernimmt, behauptet sich auch im *Contrat social*. Eine entscheidende Zäsur in den Rezeptionsbezügen wird sich nicht feststellen lassen.

Die Zäsur, die Rousseaus Verhältnis zur Tradition im ganzen bestimmt, verläuft nicht zwischen *Discours* und *Contrat social*, sondern vielmehr – wie sich im vorangehenden gezeigt hat – durch den *Discours* selbst: sozusagen zwischen der genetisch motivierten Revision des Naturrechts- und Naturzustandsbegriffs einerseits und der juridisch argumentierenden Staatsrechtstheorie andererseits. Schon im *Discours* selbst hat sich Rousseau mit seiner Kritik des modernen Vertragsbegriffs stillschweigend von den Prämissen der Naturzustandskritik emanzipiert, schon hier hat der Naturbegriff sein normatives Potential für eine Theorie des

Politischen eingebüßt. Rousseaus *Principes du droit politique* – so kann man nach der Lektüre des *Discours* sagen – stehen auf eigenen Füßen: Einer Grundlegung in der Naturzustandstheorie des *Discours* bedürfen sie nicht.

Auf dem Weg zum *Contrat social* hat sich Rousseau nun doch noch einmal mit dem Naturzustand beschäftigt. Im sog. *Genfer Manuskript*, einer zwischen 1756 und 1758 entstandenen Erstfassung des *Contrat social*, nimmt er im Kapitel »De la société générale du genre humain« – vergleichsweise ausführlich – zur Thematik des Naturzustands Stellung. Die Thematisierung dieser »allgemeinen Gesellschaft der menschlichen Gattung«, also der vorstaatlichen Rechtsgemeinschaft der Menschheit, dient hierbei einem rechtstheoretischen Zweck: Bevor Rousseau mit seiner Theorie der rechtlichen Bedingungen legitimer Herrschaft einsetzt (vgl. Bd. III, S. 281), will er hier zunächst die Gründe für deren spezifische Notwendigkeit aufzeigen. »Beginnen wir zu untersuchen, woraus die Notwendigkeit der politischen Institutionen (la nécessité des institutions politiques) entspringt« (Bd. III, S. 281). Rousseau übernimmt mit dieser Aufgabenstellung nicht nur eine zentrale Begründungsabsicht der Hobbesschen Naturzustandstheorie, er läßt sich auch bei der Ausführung von dessen Argumentationsmustern leiten. Es versteht sich von selbst, daß der vorstaatliche Zustand nun nicht mehr in Gestalt einer prästabilierten Harmonie, sondern – ganz im Gegenteil – als Situation des Mangels und des Konflikts erscheinen muß; er entdeckt sich nun – ganz im Hobbesschen Sinne – als ein allgemeiner Kriegszustand, der allein mit der Stiftung politischer Institutionen überwunden werden kann.

Rousseau wendet sich mit Hobbes gegen Diderot²², wenn er gegen die Vorstellung polemisiert, schon mit einer bloß naturrechtlichen Verpflichtung allein – wie sie Diderot aus der Idee eines Gattungswillens der Menschheit ableitet – sei gesellschaftlicher Friede unter Menschen herstellbar: Die »Identität der Natur« ist für Rousseau kein Prinzip rechtlicher Einheit. Solle diese Einheit Bestand haben, so könne sie nicht aus einem »vorgeblichen, von der Natur diktierten Gesellschaftsvertrag« (Bd. III, S. 284) entspringen, sondern bedürfe vielmehr der Stiftung in einem rechtlich wirksamen Gesellschaftsvertrag. Die kosmopolitische Idee einer unter ihrem vernünftigen Gattungswillen vereinigten Menschheit ist für Rousseau im wahrsten Sinne des Wortes zu schön, um wahr zu sein, sie gilt ihm als bloßes Hirngespinnst (»une véritable chimère«, Bd. III, S. 284). Allgemeine Gerechtigkeit

22 Diderots Theorie der *volonté générale* findet sich im Enzyklopädie-Artikel *Droit naturel* (1755). Während Rousseau in der *Economie politique* positiv auf Diderot rekurriert (vgl. Bd. III, S. 245 ff.), ist der Bezug hier polemischer Natur; die Fragestellung ist eine andere geworden. Es geht nicht mehr um die *volonté générale* als Rechtsnorm, deren Gültigkeit auch im *Genfer Manuskript* fraglos ist (»Je vois bien là . . . la règle (de la volonté générale, K.H.) que je puis consulter; mais je ne vois pas . . . la raison qui doit m'assujétir à cette règle« (Bd. III, S. 286), sondern um die Problematik der Rechtssicherheit unter vorstaatlichen Bedingungen, eine Problematik, die hier u. a. an Hand der Diderotschen Konzeption entfaltet wird. – Auch hier liegen dem zweifachen Rezeptionsbezug unterschiedliche systematische Intentionen zugrunde. Anders R. Brandt, aaO., S. 57 ff.

und Rechtssicherheit, so lautet die Einsicht, zu der Rousseau seinen »homme éclairé et indépendante« (Bd. III, S. 284) mit Hilfe Hobbesscher Argumente gelangen läßt, bedürfen zu ihrer Realisierung der Zwangsgewalt des partikularen politischen Verbandes – sie sind außerhalb des status civilis, selbst beim besten Willen aller Beteiligten, nicht zu garantieren²³.

So entschieden Rousseau mit diesen Reflexionen die rechtliche Problematik des Naturzustands in den Vordergrund rückt und von einer entwicklungsgeschichtlichen Perspektive Abstand nimmt: Ganz hat er sich von Intentionen des *Discours* nicht emanzipieren können. Diderots Konzeption einer friedlichen Rechtsgemeinschaft unter den Gesetzen der *volonté générale* verfällt nicht nur deshalb dem Verdikt der Kritik, weil jener den prinzipiellen Mangel bloß naturrechtlicher Rechtsverhältnisse übersehen habe. Die Vorstellung eines kosmopolitischen Gemeinwillens kranke auch und vor allem daran, daß dabei ein Maß an Abstraktionsfähigkeit und Regelverständnis vorausgesetzt würde, das dem gattungsgeschichtlichen Archetypus noch fehle. Die abstrakten Regeln der *volonté générale* fänden im Menschen des Naturzustands keinen geeigneten Adressaten.

Diese entwicklungsgeschichtliche Variante der Kritik, mit der Rousseau die Intentionen des *Discours* im Kontext seines Staatsrechts wiederaufleben läßt, ist der Überarbeitung der Erstfassung zum Opfer gefallen. Eine solch starke Rückbindung an den *Discours* ist in der veröffentlichten Fassung des *Contrat social* nicht mehr anzutreffen. Rousseau hat damit zwar auch den fundamentalen rechtstheoretischen Reflexionen den Eingang in den endgültigen Text verwehrt: Am Ergebnis dieser Reflexionen hält er jedoch strikt fest²⁴. Die Einsicht, daß Gerechtigkeit unter Menschen nicht unter den natürlichen Bedingungen ihrer Existenz zu realisieren ist, sondern allererst im bürgerlichen Zustand, unter der Herrschaft des positiven Gesetzes, dies bildet auch im *Contrat social* die unerschütterliche – wenn auch nicht mehr eigens begründete – Voraussetzung des Staatsrechts. Von der Vorstellung einer herrschaftsfreien Friedens- und Naturrechtsgemeinschaft, der noch Locke²⁵ das Wort redete, hat sich Rousseau im *Contrat social* meilenweit entfernt. Auch darin gibt sich der berüchtigte Jäger des Leviathan als ein getreuer Schüler zu erkennen, der seinen Lehrer am Ende noch an Radikalität übertreffen sollte.

In der Erstfassung des *Contrat social* selbst hat das negative Resultat der Naturzustandsreflexionen: »der Naturzustand muß verlassen werden«, für die anschließende Problemstellung unmittelbare Konsequenzen. Wenn nämlich dieser Zustand keine positive Norm für den bürgerlichen Zustand abgibt, sondern nur

23 Rousseau legt seinem Raisonneur damit (Bd. III, S. 284 ff.) Hobbessche Argumente in den Mund: *De Cive*, I, 4, III, 27; *Leviathan*, XV, 36. Abs.

24 Im *Contrat social* stellt Rousseau die notwendige Positivität von Recht und Gesetz nochmals deutlich heraus. »A considérer humainement les choses, faute de sanction naturelle les loix de la justice sont vaines parmi les hommes . . . il faut donc des conventions et des loix pour unir les droits aux devoirs et ramener la justice à son objet« (Bd. III, S. 378).

25 *Second Treatise* § 19.

noch dazu dient, dessen Notwendigkeit zu illustrieren, dann kann die geforderte Staatskonstitution in jenem natürlichen Zustand keine Norm mehr finden. Die Einrichtung des bürgerlichen Zustands dient vielmehr dem Zweck, die Defekte einer bloß natürlichen Existenz des Menschen zu kompensieren. Mit anderen Worten: Die Kunst des Politischen hat in den Bedingungen der Natur kein Vorbild mehr. Mehr noch: Sie ist nur im Bruch mit ihr möglich. Die »art perfectionné« der Staatsgründung hat deshalb nicht nur die Fehler einer durch die »art commencé« gelenkte Vergesellschaftung zu revidieren, Rousseaus vollkommene Kunst des Politischen versteht sich zugleich als Korrektur der Natur und als Korrektur des Prozesses ihrer künstlichen Verfremdung²⁶. Im »Bild des wahrhaften Naturzustands« findet sie kein Maß.

Man kann es deshalb nur konsequent nennen, wenn Rousseau in der endgültigen Fassung des *Contrat social* ganz auf die Zeichnung des »tableau du véritable état de nature« (Bd. III, S. 160) verzichtet. Unter positivem Vorzeichen ist dort jedenfalls vom Naturzustand nicht mehr die Rede. Ebenso wenig ist von der umfangreichen Bemühung der Tradition zu spüren, die Vertragstheorie in einem normativ aufgeladenen Naturzustand zu verankern. Im Gegenteil: Die offensichtliche Beiläufigkeit, mit der Rousseau vor seiner vertragstheoretischen Problemstellung auf den Naturzustand zu sprechen kommt, macht deutlich, wie irrelevant die Gestalt des wahren Naturzustands – das große Thema des *Discours* – nun für ihn geworden ist²⁷, ja, mehr noch: Diese Beiläufigkeit ist gleichsam Ausdruck dessen, was dann in der Ausführung der Theorie immer deutlicher wird: der weitgehende Funktionsverlust des Naturzustandsmodells in Rousseaus Prinzipientheorie des Rechts. Im *Contrat social* wird das Grundlegungsmodell der Tradition nur noch mit einer – man möchte fast sagen: eiligen und überdies kompliziert formulierten – Hypothese gestreift: »Ich vermute«, schreibt Rousseau, »daß die Menschen sich zu der Stufe emporgeschwungen haben, wo die Hindernisse, die ihrer Erhaltung im Naturzustand schädlich sind, durch ihren Widerstand die Oberhand über die Kräfte gewinnen, die jeder einzelne aufbieten muß, um sich in diesem Zustand zu behaupten. Dann kann dieser Zustand nicht länger fortbestehen, und das mensch-

26 »Efforçons nous de tirer du mal même le remède qui doit le guérir. Par des nouvelles associations, corrigeons, s'il se peut, le défaut de l'association générale . . . Montrons . . . dans l'art perfectionné la réparation des maux que l'art commencé fit à la nature« (Bd. III, S. 288).

27 Die Distanzierung von der Thematik des *Discours* stimmt im übrigen völlig überein mit der – fast ironischen – Bemerkung, mit der Rousseau im *Contrat social* der Erwartung entgegentritt, Aufschluß über den geschichtlichen Prozeß der Verrechtlichung zu geben. Mit Bezug auf den berühmten Auftakt des *Contrat social*, »L'HOMME est né libre, et par-tout il est dans les fers«, also – nicht allegorisch – auf den Übergang von natürlicher Freiheit zu legitimem staatlichem Zwang heißt es dort: »Comment ce changement s'est-il fait? Je l'ignore. Qu'est-ce qui peut le rendre légitime? Je crois pouvoir résoudre cette question« (Bd. III, S. 351, Hervorh. von mir). – Die »changemens successifs« (Bd. III, S. 123) waren aber gerade vorzüglicher Gegenstand der Sozialisationsgeschichte des *Discours*.

liche Geschlecht müßte zugrunde gehen, wenn es die Art seines Daseins nicht änderte« (Bd. III, S. 360). Daß es bei diesem Zustand nicht bleiben kann, diese Voraussetzung allein genügt Rousseau hier, um zum eigentlichen »probleme fondamental«, der Vergesellschaftung durch das Recht, zu gelangen. Bei der Lösung des Grundproblems spielt dann der Naturzustandsbegriff, zumindest als eine positive Norm, keinerlei Rolle mehr. Die Funktion, die ihm bleibt, ist lediglich eine negative: Der Naturzustand bildet allein den Kontrast zur vertraglichen Rechtsordnung, er legitimiert dessen Stiftung und Fortbestand sozusagen »ex negativo«²⁸.

Dies zeigt sich exemplarisch darin, wie Rousseau – konsequenter und radikaler noch als Hobbes – einen unbedingten Rechtsverzicht der Vertragskontrahenten fordert und begründet. Rousseau begreift die »aliénation totale« (Bd. III, S. 360) als *conditio sine qua non* bei der Errichtung des bürgerlichen Zustands; ein Residuum naturzuständlicher Rechte kann es im Staat nicht geben. Wo Hobbes und Locke für einen Rechtsvorbehalt bei Vertragsschluß plädieren, um den Bürgern einen naturrechtlichen Anspruch außerhalb staatlicher Rechtsdistribution zu sichern, dort steht für Rousseau mit der Idee der obersten und konkurrenzlosen Rechtsgewalt des Staates bereits auch die Existenz des bürgerlichen Zustands selbst auf dem Spiel. Ein solcher naturrechtlicher Vorbehalt gefährde den Staat schon vom Prinzip her und setze ihn der Gefahr eines permanenten Rückfalls in den Naturzustand aus²⁹; ein Naturzustand freilich, der nun ganz selbstverständlich im Sinne Hobbes' als rechtlicher Notstand verstanden wird und jegliche Idylle eines friedlichen Anfangs der Gattung verloren hat.

Und diese Bedeutung eines staatsrechtlichen Grenzbegriffs ist es, die Rousseau dem Naturzustandsbegriff auch im weiteren Verlauf seiner Argumentation einräumt. So wenig der Begriff darin einerseits zu einer positiven Bestimmung der Rechtskompetenzen der Staatsgewalt beiträgt, so markiert er doch andererseits als eine Art negativer Fluchtpunkt die unerläßlichen Bedingungen, unter denen die

28 Siehe die Kontrastierung von natürlichem und bürgerlichem Zustand in *CS*, Bd. I, S. 8, »De l'état civil«. Die Dynamik des Übergangs zeigt deutlich die Konkurrenz von *Discours* und *Contrat social*. Während der Zivilisationskritiker Rousseau den Ausgang aus dem Naturzustand als »funeste hazard« (Bd. III, S. 171) erscheinen läßt, der den Auftakt zu einer fulminanten Verfallsgeschichte bildet, preist der Rechtsphilosoph Rousseau die Staatsgründung als »instant heureux« (Bd. III, S. 364), als Geburtsstunde der rechtlichen und moralischen Subjektivität des Menschen. »On pourroit . . . ajouter à l'acquis de l'état civil la liberté morale, qui seule rend l'homme vraiment maître de lui« (Bd. III, S. 365). – Daß Rousseau mit dieser Wendung allerdings den neuzeitlichen Begründungsansatz seiner Vertragstheorie mit dem axiologischen Vorrang des Individuums vor dem Staat gefährdet, indem er die Rechtsfähigkeit der Vertragskontrahenten zu einer Folge des Vertrages macht, sei hier nur angedeutet. Siehe dazu ausführlicher: Karlfriedrich Herb, *Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft. Voraussetzungen und Begründungen*, Würzburg 1989, bes. S. 151 ff.

29 »Car s'il restoit quelques droits aux particuliers, comme il n'y auroit aucun supérieur commun qui put prononcer entre eux et le public, chacun étant en quelque point son propre juge prétendroit bientôt l'être en tous, l'état de nature subsisteroit et l'association deviendroit nécessairement tyrannique ou vaine« (Bd. III, S. 361).

Staatsgewalt ihre friedens- und freiheitssichernde Funktion nach innen und außen zu erfüllen vermag. Einen größeren Kontrast aber zwischen diesem Naturzustandsbegriff und dem entwicklungsgeschichtlichen des *Discours* läßt sich, was ihre Inhalte und systematischen Funktionen angeht, kaum denken. Man muß fast annehmen, daß hier zwei ganz unterschiedliche Ideen – unglücklicherweise – denselben Namen bekommen haben. Rousseau selbst scheint das erste Opfer dieser ambivalenten Verwendung des Begriffs zu sein.

Wenn die Idee einer politischen Ordnung für Rousseau nur noch als Bruch mit der natürlichen Ordnung zu begreifen ist, so ist sein Programm damit nur zur negativen Seite hin charakterisiert. Positiv beinhaltet der Verzicht auf die traditionelle naturzuständliche Fundierung der Vertragstheorie, daß Rousseau in radikaler Weise Ernst macht mit der legitimationstheoretischen Idee des neuzeitlichen Kontraktualismus, die Stiftung des politischen Rechts als Selbstkonstitution autonomer Individuen, und damit im Grunde als völlige Neuschöpfung gegenüber der Ordnung der Natur zu begreifen. In diesem Sinne ist das Verhältnis von Natur und Staat nur noch als Verhältnis ihrer Diskontinuität, ihres Widerspruchs zu bestimmen³⁰.

Indem Rousseau seine Prinzipien des Staatsrechts ganz ohne Rekurs auf den Naturzustand als Legitimationsbasis der »société civile« vorträgt, sagt er sich in letzter Konsequenz los von dem architektonischen Grundmuster der politischen Moderne: Die Dichotomie von Naturzustands- und Vertragstheorie hat bei ihm die Rolle eines konstitutiven Gliederungsprinzips der »architectonica politica« eingebüßt. Eines Fundaments außerhalb des *Contrat social* bedürfen Rousseaus »Principes du droit politique« also nicht.

Vielleicht verhindert das eingangs erwähnte Interpretationsmuster, welches dem *Contrat social* im *Discours* ein solches Fundament unterlegt, nicht nur die Einsicht in die tatsächlichen Begründungsverhältnisse der Rousseauschen Rechts- und Staatsphilosophie, sondern verdeckt zugleich die Tatsache, daß sich Rousseau mit seinem Verzicht als der – vielleicht – entschiedenste Vertreter einer vertragstheoretischen Legitimation staatlicher Herrschaft entdeckt, läßt er doch seiner Idee des Gesellschaftsvertrages – und des daraus entspringenden Willens: der Idee der *volonté générale* – die gesamte Begründungslast auf. In Rousseaus neuer Wissen-

30 Mit der Figur des »législateur« akzentuiert Rousseau in aller Schärfe den Bruch zwischen natürlicher und bürgerlicher Existenz. »Celui qui ose entreprendre d'instituer un peuple doit se sentir en état de changer, pour ainsi dire, la nature humaine; . . . d'altérer la constitution de l'homme pour la renforcer . . . Il faut, en un mot, qu'il ôte à l'homme ses forces propres pour lui en donner qui lui soient étrangères . . . Plus ces forces naturelles sont mortes et anéanties, plus les acquises sont grandes et durables, plus ainsi l'institution est solide et parfaite« (Bd. III, S. 381 f.). In gleicher Weise auch der *Emile*, der – aus den bekannten Gründen – zugunsten der natürlichen Existenz optiert. »Celui qui dans l'ordre civil veut conserver la primauté des sentimens de la nature, ne sait ce qu'il veut. Toujours en contradiction avec lui-même, toujours flotant entre ses penchans et ses devoirs il ne sera jamais ni homme ni citoyen; il ne sera bon ni pour lui ni pour les autres« (Bd. IV, S. 249).

schaft vom Staat sind die Prinzipien politischer Gerechtigkeit allein noch – und ausschließlich – vom Prinzip der Autonomie des Rechtssubjekts her zu begründen. Nicht zufällig hat dieses neue Programm bei Rousseau und seinem großen Schüler, Immanuel Kant, denselben Namen erhalten – »die Selbstherrschaft des Gesetzes«³¹:

»Mettre la loi au-dessus de l'homme est un problème en politique, que je compare à celui de la quadrature du cercle en géométrie. Résolvez bien ce problème, et le gouvernement fondé sur cette solution sera bon et sans abus.«³²

Zusammenfassung

Rousseau hat seine politische Philosophie im *Contrat social* ohne fundierenden Rückgriff auf das Modell des Naturzustandes entwickelt und sich damit stillschweigend vom Begründungsprogramm der neuzeitlichen Vertragstheorie distanziert. Von diesem bemerkenswerten Befund ausgehend, untersucht der Verfasser Systematik und Entstehungsgeschichte von Rousseaus politischer Philosophie vor dem Hintergrund der kritischen Revision des Naturzustandsbegriffs im *Discours sur l'inégalité*. Angesichts der Heterogenität des geschichtsphilosophischen Unternehmens plädiert der Verfasser für eine eigenständige – prinzipientheoretische – Lektüre des *Contrat social*.

Summary

Rousseau developed his political philosophy in the *Social Contract* without retrieving, for the purpose of its foundation, the model of the state of nature. In this way he tacitly distinguished his endeavor from the quest for foundations in modern social contract theory. Taking this noteworthy result as a starting point, the author investigates systematic and developmental aspects of Rousseau's political philosophy against the background of the critical revision of the concept of the state of nature in the *Discourse on Inequality*. In view of the heterogeneity of Rousseau's thought from the standpoint of both the philosophy of history and the philosophy of law, the author argues in favor of an independent reading of the *Social Contract* from the perspective of a theory of principles.

31 »Dies ist die einzige bleibende Staatsverfassung, wo das Gesetz selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt; der letzte Zweck alles öffentlichen Rechts, der Zustand, in welchem allein jedem das Seine peremptorisch zugeteilt werden kann; indessen daß, so lange jene Staatsformen dem Buchstaben nach eben so viel verschiedene mit der obersten Gewalt bekleidete moralische Personen vorstellen sollen, nur ein provisorisches inneres Recht und kein absolut-rechtlicher Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zugestanden werden kann« (Kant, *Metaphysik der Sitten*, § 52; AA, Bd. VI, S. 340).

32 *Considérations sur le gouvernement de Pologne*, Bd. III, S. 955; vgl. *Lettres de la Montagne*, Bd. III, S. 811.